



ARBEITSSTAND

(vom 05.08.2026)

Arbeitsstand des **Tenors** für die Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL):

1. ¹Für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien für die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* aus Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten sowie für etwaige *privilegierungsfähige Stromspeicherverluste* nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG muss der Netznutzer die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser *umlagereduzierenden Strommengen* und des verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* nach **Anlage 1** einhalten. ²Satz 1 gilt sowohl für Fallkonstellationen mit EE-Anlage, in denen der Anlagenbetreiber Marktprämienzahlungen auf Basis der Abgrenzungsoption nach Tenorziffer 3 in Anspruch nimmt, als auch für Fallkonstellationen ohne eine marktprämiengeforderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption.
2. Für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien für eine pauschal bestimmbare *saldierungsfähige Netzeinspeisung* aus Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten nach § 21 Abs. 4a EnFG muss der Netznutzer die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser *umlagereduzierenden Strommengen* und des verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* nach **Anlage 2** einhalten.
3. Für Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen für die förderfähige Netzeinspeisung von *EE-Strom direkt aus EE-Anlagen* und von *EE-Speichererzeugung aus Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten* nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3b EEG muss der Anlagenbetreiber

die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser *förderfähigen Netzeinspeisung* nach **Anlage 1** einhalten.

4. Für die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen für eine pauschal bestimmbare förderfähige Netzeinspeisung von Strom aus Solaranlagen, Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3c EEG müssen die Anlagenbetreiber die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser *förderfähigen Netzeinspeisung* nach **Anlage 2** einhalten.
5. ¹Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach Tenorziffer 3 oder 4 setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber mindestens eine EE-Anlage sowie die Stromspeicher und bidirektional nutzbaren Ladepunkte hinter der Einspeisestelle der Veräußerungsform der Direktvermarktung per Marktprämie zuordnet und dabei ergänzend angibt, dass die Zuordnung auf Basis der Abgrenzungsoption oder auf Basis der Pauschaloption erfolgt. ²Die ergänzende Angabe zur Zuordnung auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption erfolgt entsprechend der Regelungen zur Zuordnung und zum Wechsel der Veräußerungsform nach § 21b und § 21c EEG. ³Die Zuordnung von Misch-Stromspeichern und bidirektional nutzbaren Ladepunkten, die keine „Anlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG sind, erfolgt in gleicher Weise wie die Zuordnung von EE-Anlagen nach § 21b und § 21c EEG; die Regelungen finden auch insoweit entsprechende Anwendung (§ 19 Abs. 3b S. 2 und Abs. 3c S. 5 EEG).
6. Die Begriffsbestimmungen und die Schriftfarben zur Kennzeichnung der Strommengen nach dem jeweiligen Abschnitt 2 der Anlagen 1 und 2 gelten auch für diesen Tenor.
7. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach den Tenorziffern 1 und 2, die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach den Tenorziffern 3 und 4 sowie die Zuordnungen nach Tenorziffer 5 zu ermöglichen.
8. Die Wirkung der Regelungen dieser Festlegung tritt mit der Bekanntgabe ein. Als Tag der Bekanntgabe wird der [01.10.2026] bestimmt.
9. Für die Anwendung gelten folgende Übergangsregelungen:
 - a) Die Regelungen der Festlegung sind bis zum [30.09.2027] nur anwendbar, wenn die Geltendmachung der Ansprüche nach den Tenorziffern 1 bis 4 und die Zuordnung nach Tenorziffer 5 im Einverständnis mit dem jeweiligen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgen.

- b) Die Tenorziffern 2 und 4 sind frühestens für Netzeinspeisung ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats anwendbar, der auf die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zu § 19 Absatz 3c EEG im Sinne des beihilferechtlichen Vorbehalts nach § 101 Abs. 1 EEG folgt.